

## Feuerpolizeiliche Vorschriften für die Windmühlen.

In den mit Reith oder Stroh gedeckten Windmühlen soll das Innere der Kappe stets mit Kalk oder Lehm (letzterer mit Kuhhaaren vermischt) bekleidet gehalten werden. Bei Schindeln oder anderer Holzbedeckung wird empfohlen, das Innere der Kappe von Zeit zu Zeit mit einer siedend heißen Auflösung von Pottasche in Wasser und nach dem Eintrocknen mit einem Kleister zu überziehen, welchen auf ein Pfund Mehl acht bis zehn Pfund Ocker zugesetzt werden.

§ 2.

Der Gebrauch offener Lampen und Lichter, so wie das Tabakrauchen in der Mühlen ist untersagt.

§ 3.

Das Mahlen bei starkem Sturm, so wie bei aufkommendem Gewitter ist verboten.

§ 4.

Der Müller oder Müllerknecht hat nach jedem, bei starkem Wind nöthig gewordenem Anhalten der Mühle beim Absegeln genau nachzusehen, ob der Prahm oder das gehende Eisenzeug sich erhitzt habe und Gefahr entstanden sei. Dieses ist eine Stunde, nachdem die Mühlen angehalten, so wie auch dann zu wiederholen, wenn der Müller oder Müllerknecht die Mühle verläßt. Die Müllerknechte sind auf Grund eines brennenden Buchses (das Holz im Untersteine, durch welches die Spille geht) aufmerksam zu machen, und anzuweisen, wie die Gefahr beseitigt werden könne.

§ 5.

In der Nähe des Prahms soll jederzeit ein metallenes oder mit eisernen Reifen versehenes hölzernes Gefäß mit wenigstens eine halben Tonne Wasser gefüllt gehalten werden. Zur Verhütung des Ueberspritzens beim Drehen der Mühle sind Schwimmer, ähnlich bei Milcheimern, anzuwenden. Im Winter ist das Wasser durch Salz vor dem Einfrieren zu bewahren.

§ 6.

In jeder Mühle sollen vorhanden sein:

- eine kupferne Handspritze, eine Kanne Wasser kalkend, und mit einer gerader Pfeife von einem Drittel Zoll weiter Mündung;
- zwei Schifferwedel oder Quaste von Sackleinwand, einer mit längeren, einer mit kürzerem Stiel;
- zwei dichte lederne oder kupferne Feuereimer; und
- wenigstens zwei gute Laternen, eine größere unten in der Mühle hängend, eine kleinere, um damit in die Kappe steigen zu können.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§. 5. und 6. fallen weg, wenn und so lange eine Mühle, namentlich eine Wasserschöpfmühle, nicht im Gebrauch ist.

§ 8.

Die Aemter (Stadtmagistrate) und Kirchspielvögte haben die Verfolgung der obigen Vorschriften zu beachten und zu controliren.

§ 9.

Die gegenwärtigen Vorschriften sollen in jeder Mühle an einem in die Augen fallenden Orte stets angeschlagen sein.

§ 10.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird für jeden Fall mit einer der Kirchspielkasse zukommenden Brüche von 24 gr. bis 2 Rthlr. Courant geahndet, welche vom Amte (Stadtmagistrat) unter Vorhalt des Recurses an die Regierung zu erkennen ist.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Juli 9. Mutzenbecher. Steche.

